

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
<b>Präambel</b>			Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.
1 Name Sitz Geschäftsjahr	1 alt	Der Kreisverband Oberallgäu/ Sonthofen e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e. V. und der (in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragenen) Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirk Schwaben.	Der Kreisverband Oberallgäu/ Sonthofen e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e. V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg (VR 2155) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirk Schwaben e.V..
1 Name Sitz	2 alt	Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Oberallgäu/Sonthofen e.V.“ (DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V.) mit Sitz in Sonthofen.	jetzt §1 Abs. 3 und 4
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2 neu		Der Kreisverband Oberallgäu/Sonthofen e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden. ehemals §5
1 Name Sitz	3 alt	Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen	jetzt §1 Abs. 5
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3 neu		Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Kreisverband Oberallgäu/Sonthofen e.V.“ (DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V.). ehemals §1 Abs. 2
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4 neu		Sein Sitz ist Sonthofen. ehemals §1 Abs. 2

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5 neu		Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ehemals §3 Abs. 1
2 Zweck	1 alt	Der DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG-LV Bayern e. V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.	Die vordringliche Aufgabe der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere in den Gemeinden des Landkreises Oberallgäu und in der Stadt Sonthofen.
2 Zweck	2 alt	Die Aufgabe des DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt Sonthofen, der Gemeinde Waltenhofen, der Gemeinde Fischen sowie im Landkreis Oberallgäu	jetzt §2 Abs. 1
2 Zweck	2 neu		Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Land und Gemeinden..

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
2 Zweck	3 alt	<p>Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren im und am Wasser,</li> <li>- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</li> <li>- Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,</li> <li>- Förderung des Schulschwimmunterrichtes,</li> <li>- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der DLRG-eigenen Prüfungsordnung, Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,</li> <li>- Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst</li> <li>- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</li> <li>- Planung und Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,</li> <li>- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,</li> <li>- Mitwirkung im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG),</li> </ul> <p>...</p> <p>...</p>	jetzt §2 Abs. 2 bis 4
2 Zweck	3 neu		Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
2 Zweck	4 alt	Der DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	jetzt §3 Abs. 1

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
<p>2 Zweck</p>	<p>4 neu</p>		<p>Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie der Sanitätsdienst</li> <li>b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</li> <li>c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</li> <li>d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</li> <li>e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,</li> <li>f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten</li> <li>g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.</li> </ul>
<p>2 Zweck</p>	<p>5 alt</p>	<p>Mittel des DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen. Der DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. darf niemanden Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren. Die Kreisverbandsversammlung der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.</p>	<p>jetzt §3 Abs. 2</p>

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
2 Zweck	5 neu		Die DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2 Zweck	6 alt	Die DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. gibt ein offizielles Veröffentlichungsorgan heraus.	Die DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.
3 Geschäftsjahr	1 alt	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	jetzt §1 Abs. 5
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	1 neu		Die DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2 neu		Mittel der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4 Mitgliedschaft	1 alt	Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG und des DLRG-LV Bayern an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten	Mitglieder der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
4 Mitgliedschaft	2 alt	Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-KV. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des LV Bayern auszuhändigen.	Über die Aufnahme neuer Mitgliedern der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.
4 Mitgliedschaft	3 alt	Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im KV aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten des KV vertreten.	jetzt §5 Abs. 1
4 Mitgliedschaft	4 alt	Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.	jetzt §5 Abs. 3
4 Mitgliedschaft	5 alt	Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.	jetzt §6 Abs. 1
4 Mitgliedschaft	6 alt	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem KV zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. b.) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeträgen auf Beschluß des Kreisverbandsvorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung rückständiger Beträge fortgeführt werden. c.) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.	jetzt §7 Abs. 1 ff
4 Mitgliedschaft	7 alt	Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Kreisverbandsversammlung festgesetzt wird. Die von der Landestagung, bzw. von der Bezirkstagung festgesetzten Beiträge sind einzuhalten.	jetzt §8
4 Mitgliedschaft	8 alt	Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.	entfällt
4 Mitgliedschaft	9 alt	Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird der DLRG-KV Oberallgäu/ Sothofen e. V. nicht verpflichtet.	jetzt §7 Abs. 5

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
4 Mitgliedschaft	10 alt	Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindende Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Kreisverbandsvorstand auszuhändigen.	jetzt §7 Abs. 5
4 Mitgliedschaft	11 alt	Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen: - Rüge - Verweis - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern - zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe - Ausschluß Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	entfällt
5 Gliederung	- alt	Der DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. kann bei Bedarf selbständige Stützpunkte gründen.	jetzt §1 Abs. 2
5 Ausübung der Rechte und Pflichten	1 neu		Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
5 Ausübung der Rechte und Pflichten	2 neu		Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
5 Ausübung der Rechte und Pflichten	3 neu		Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der DLRG-KV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-KV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
6 Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Schwaben	1 alt	Der Landesverband Bayern und der Bezirksverband Schwaben sind berechtigt und verpflichtet, die Tätigkeiten des Kreisverbandes Oberallgäu/Sonthofen e. V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der Bezirksverbandsvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.	jetzt §10 Abs. 1
§6 Stimmrecht	1 Neu		Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
6 Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Schwaben	2 alt	a.) Zu allen Kreisverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten. b.) Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes Bayern und des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Kreisverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.	jetzt §10 Abs. 2

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
§6 Stimmrecht	2 Neu		Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V.
6 Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Schwaben	3 alt	Fristgerecht sind durch den Kreisverband Oberallgäu/Sonthofen e. V. dem Bezirksverband zuzuleiten: a.) Technischer Bericht b.) Beitragsrechnung c.) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen d.) sämtliche fällige Zahlungen e.) Berichte über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes Schwaben und des Landesverbandes Bayern.	jetzt §10 Abs. 3
6 Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Schwaben	4 alt	Dem Kreisverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus dem Abs. 3a) bis 3e) unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechtes in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.	jetzt §10 Abs. 4
6 Verhältnis zum Landesverband und zum Bezirksverband Schwaben	5 alt	Im DLRG-internem Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.	jetzt §10 Abs. 5
7 Jugend	1 alt	Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.	jetzt §11 Abs. 1
7 Beendigung der Mitgliedschaft	1 neu		Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V..
7 Jugend	2 alt	Die Bildung von Jugendgruppen im Kreisverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG-KV.	jetzt §11 Abs. 2

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
7 Beendigung der Mitgliedschaft	2 neu		Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
7 Jugend	3 alt	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG-LV Bayern genehmigten Landesjugendordnung.	jetzt §11 Abs. 3
7 Beendigung der Mitgliedschaft	3 neu		Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7 Jugend	4 alt	Die vorläufige Bestätigung der nach der Landesjugendordnung durch die Jugend des Ortsverbandes erfolgten Wahlen des Leiters dre DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt der Kreisverbandsvorstand auf der den Wahlen folgenden Sitzung mit Wirkung bis zur nächsten Kreisverbandsversammlung vor. Die Kreisverbandsversammlung spricht die endgültige Bestätigung auf ihrer den Wahlen folgenden Tagung vor.	entfällt
7 Beendigung der Mitgliedschaft	4 neu		Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 38 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.. Den Ausschluss des OV/KV regelt §10 Abs. 5 der Bundessatzung.
7 Beendigung der Mitgliedschaft	5 neu		Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
8 Kreisverbandsversammlung	1 alt	Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG-KV. Sie tritt jährlich zusammen.	jetzt §12 Abs. 1
8 Beitrag	- neu		Die Mitglieder haben die von dem DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.
8 Kreisverbandsversammlung	2 alt	Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Kreisverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.	jetzt §14 Abs. 2
8 Kreisverbandsversammlung	3 alt	Zur Kreisverbandsversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Kreisverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird. Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis 5 Tage vor der Versammlung beim Kreisverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden in der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 9, Abs. 8, Satz 2 und 4 bleiben unberührt.	jetzt §15 Abs. 1

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
8 Kreisverbandsversammlung	4 alt	Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Kreisverbandes. Sie nimmt die Berichte des Kreisverbandsvorstandes und der Revision entgegen und ist zuständig für: a.) Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (§ 9, Abs. 2a – 2d) und deren Stellvertreter b.) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen c.) Entlastung des Kreisverbandsvorstandes, d.) die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung § 4, Abs. 7 e.) Genehmigung des Haushaltsplanes f.) Anträge g.) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung h.) Satzungsänderungen i.) Auflösung des KV	jetzt §12 Abs. 2
8 Kreisverbandsversammlung	5 alt	Der Vorsitzende des DLRG-KV beruft die Kreisverbandsversammlung ein und leitet sie. Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Kreisverbandsversammlung auszulegen. Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.	jetzt §15 Abs. 3
9 Kreisverbandsvorstand	1 alt	Der Kreisverbandsvorstand leitet den KV im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des Bezirksverbandes Schwaben und des LV Bayern, er ist für die Gesamtführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt mindestens 3 Jahre.	jetzt §24 Abs. 1
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	1 neu		Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
9 Kreisverbandsvorstand	2 alt	Den Kreisverbandsvorstand bilden mindestens: a.) Vorsitzender des Kreisverbandes b.) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes c.) Schatzmeister d.) Technischer Leiter e.) Leiter der DLRG Jugend-KV Der Kreisverbandsvorstand kann erweitert werden.	jetzt §22 Abs. 1
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	2 neu		Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
9 Kreisverbandsvorstand	3 alt	Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.	jetzt §22 Abs. 3
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	3 neu		Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG KV Oberallgäu / Sonthofen e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören.
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	4 neu		Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
9 Kreisverbandsvorstand	4 alt	Die Kreisverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Position besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme Abs. 3, in Personalunion besetzt werden.	jetzt §22 Abs. 4
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	5 neu		Bei erheblichen Verstößen des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
9 Kreisverbandsvorstand	5 alt	Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.	jetzt §22 Abs. 5
9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	6 neu		Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.
9 Kreisverbandsvorstand	6 alt	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes vertretungsberechtigt sind.	jetzt §23 Abs. 1

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
9 Kreisverbandsvorstand	7 alt	Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.	entfällt
9 Kreisverbandsvorstand	8 alt	Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Kreisverbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des bisherigen Kreisverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Kreisverbandsvorstandes gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der DLRG-Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.	jetzt §24 Abs. 1 und 2
9 Kreisverbandsvorstand	9 alt	Der Kreisverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuß vertritt.	entfällt
9 Kreisverbandsvorstand	10 alt	Zu Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlußfassungen im Kreisverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Kreisverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.	jetzt §26

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
10 Kommissionen	1 alt	Zur Beratung können die gemäß §8 und 9 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.	jetzt §33
10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.	1 neu		Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Schwaben e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. zu erteilen.
10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.	2 neu		Zu allen Versammlungen des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist der DLRG BV Schwaben e.V. fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Schwaben e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Schwaben e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.	3 neu		Fristgerecht sind durch den DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. dem DLRG BV Schwaben e.V. zuzuleiten: a) Statistischer Jahresbericht b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen d) Sämtliche fällige Zahlungen e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.	4 neu		Dem DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Schwaben e.V.	5 neu		Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.
11 Ehrenrat	1 alt	Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hergegen zu ahnden.	entfällt
11 Jugend	1 neu		Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
11 Ehrenrat	2 alt	Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für den DLRG-KV der DLRG-Bezirksverband Schwaben, ersatzweise der DLRG-Landesverband Bayern wahr.	entfällt

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
11 Jugend	2 neu		Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
11 Jugend	3 neu		Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und <b>der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.</b>
11 Jugend	4 neu		<b>Der jeweilige KV – Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.</b>
11 Jugend	5 neu		<b>Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V.</b>
12 Prüfungen	1 alt	Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-KV Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführungen der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.	jetzt §34 Abs. 2
12 Aufgabe	1 neu		Die Kreisverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V..

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
12 Aufgabe	2 neu		<p>Die Kreisverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. verbindlich für seine Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. und seiner Vertreter,</p> <p>b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,</p> <p>c) Wahl der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V.,</p> <p>e) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,</p> <p>f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>g) Beschlussfassung über Anträge,</p> <p>h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,</p> <p>i) Satzungsänderungen,</p> <p>j) Auflösung des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V.</p>
13 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material	1 alt	Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.	jetzt §35 Abs. 2
13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	1 neu		Die Kreisverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
13 DLRG-Warenzeichenschutz und –Material	2 alt	Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidenten erlassen.	jetzt §35 Abs. 1
13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	2 neu		Jedes Mitglied hat eine Stimme.
13 DLRG-Warenzeichenschutz und –Material	3 alt	Das zur Erfüllung der Aufgaben des DLRG-KV benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.	jetzt §35 Abs. 3
13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	3 neu		Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.
13 DLRG-Warenzeichenschutz und –Material	4 alt	Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.	entfällt
13 DLRG-Warenzeichenschutz und -Material	5 alt	Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenrefüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	jetzt §35 Abs. 4
14 Ehrungen	- alt	Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.	jetzt §36
14 Einberufung	1 neu		Die Kreisverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. zusammen.
14 Einberufung	2 neu		Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
15 Geschäftsordnung	- alt	Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e. V.	jetzt §37

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	1 neu		Die Kreisverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung mindestens drei Wochen vorher; Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	2 neu		Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	3 neu		Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
16 Wirtschaftsordnung	- alt	Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG-LV Bayern e. V.	jetzt §38
16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	1 neu		Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V.
16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	2 neu		Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist	3 neu		Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
17 Beschlussfähigkeit	- neu		Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
17 Satzungsänderungen	1 alt	Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der DLRG-LV Bayern. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	jetzt §40 Abs. 1
17 Satzungsänderungen	2 alt	Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekanntgegeben werden.	jetzt §40 Abs. 2
17 Satzungsänderungen	3 alt	Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG-LV Bayern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	jetzt §40 Abs. 3
18 Auflösung	1 alt	Die Auflösung des DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e. V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Ist eine zu diesem Zweck der Auflösung einberufene Kreisverbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist – abweichend von § 8, Absatz 2 – eine neue Kreisverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.	jetzt §41 Abs. 1
18 Beschlussfassung	1 neu		Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
18 Auflösung	2 alt	Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des DLRG-KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. fällt dessen Vermögen der nächsthöheren DLRG Gliederung zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks.	jetzt §41 Abs. 3
18 Beschlussfassung	2 neu		Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
19 Schlußbemerkungen	- alt	Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Juli 1992 in Sonthofen errichtet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen ist.	jetzt §42
19 Abstimmungen und Wahlen	1 neu		Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
19 Abstimmungen und Wahlen	2 neu		Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des Kreisverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
19 Abstimmungen und Wahlen	3 neu		Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
19 Abstimmungen und Wahlen	4 neu		Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
20 Protokoll	1 neu		Über die Kreisverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Kreisverbandsversammlung auszulegen.
20 Protokoll	2 neu		Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisverbandes geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung.
21 Aufgaben	- neu		Der Vorstand des DLRG KV Oberallgäu e.V. leitet den Kreisverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Schwaben e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
22 Zusammensetzung	1 neu		Den Kreisverbandsvorstand bilden a) Vorsitzender des Kreisverbandes, b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes, c) Schatzmeister, d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A), e) Technischer Leiter Einsatz (TL E), f) Vorsitzender der DLRG KV Jugend.
22 Zusammensetzung	2 neu		Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
22 Zusammensetzung	3 neu		Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes sein.
22 Zusammensetzung	4 neu		Die Kreisverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
22 Zusammensetzung	5 neu		Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
22 Zusammensetzung	6 neu		Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.
23 Vertretungsbefugnis	1 neu		Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
23 Vertretungsbefugnis	2 neu		Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Kreisverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes vertretungsberechtigt sind.
23 Vertretungsbefugnis	3 neu		Der Vorsitzende des Kreisverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Kreisverbandes.
24 Amtszeit	1 neu		Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
24 Amtszeit	2 neu		Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
25 Geschäftsverteilung	- neu		Der Kreisverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.
26 Ladungsfrist	- neu		Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden, weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
27 Anzuwendende Vorschriften	- neu		Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
<p><b>28</b> Aufgaben</p>	<p><b>1</b> neu</p>		<p>Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.</p>

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
<p><b>28</b> Aufgaben</p>	<p><b>2</b> neu</p>		<p>a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.</p> <p>b) Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder</li> <li>• sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder</li> <li>• das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.</li> </ul> <p>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.</p> <p>c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.</p> <p>d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.</p> <p>e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p>

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
28 Aufgaben	3 neu		Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
28 Aufgaben	4 neu		Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
28 Aufgaben	5 neu		Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
28 Aufgaben	6 neu		Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
28 Aufgaben	7 neu		Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
28 Aufgaben	8 neu		Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen: a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADACode, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG, e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	- neu		Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Schwaben e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.
30 Kostentragung	- neu		Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.
31 Schiedsgerichtsordnung	- neu		Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
32 Ordentlicher Rechtsweg	- neu		Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
33 Kommissionen	- neu		Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.
34 Ordnungen und Richtlinien	1 neu		Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
34 Ordnungen und Richtlinien	2 neu		Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	1 neu		Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	2 neu		Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	3 neu		Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
35 Gestaltungsordnung, DLRG- Markenschutz und - Material	4 neu		Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
36 Ehrungen	- neu		Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
37 Geschäftsordnung	- neu		Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.
38 Wirtschaftsordnung	- neu		Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
39 Regelwerk für den Rettungssport	- neu		Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Doping-Verstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
40 Satzungsänderungen	1 neu		Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. 4§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
40 Satzungsänderungen	2 neu		Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandsversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
40 Satzungsänderungen	3 neu		Der Kreisverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
41 Auflösung	1 neu		Die Auflösung des DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
41 Auflösung	2 neu		§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

Paragraph	Absatz	aktuelle Fassung	Anpassung an Mustersatzung
<p><b>41</b> Auflösung</p>	<p><b>3</b> neu</p>		<p>Bei der Auflösung der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem <b>DLRG BV Schwaben e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V.</b></p> <p><b>Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</b></p>
<p><b>42</b> Eintragung im Vereinsregister</p>	<p><b>-</b> neu</p>		<p><b>Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</b></p>